

Anlage IX

Kalkulationsschema und Kriterien zum Umgang mit Kalkulationsdaten nach §10 des Rahmenvertrages II

Die Partner des Rahmenvertrages II haben sich in der Frage der Vereinbarung eines einheitlichen Kalkulationsschemas zur Ermittlung von Leistungsentgelten im Sinne vom Transparenz und Plausibilität auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Entsprechend § 78 d SGB VIII sind Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig, so dass weder Verluste noch Gewinne einer Wirtschaftsperiode verrechnet werden können. Das damit vom Leistungsanbieter zu tragende wirtschaftliche Risiko ist in einer prospektiven Kalkulation zu berücksichtigen.
2. Die im Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes dokumentierten Vergangenheitswerte dienen der Plausibilität der prospektiv kalkulierten Kostenansätze.
3. Im Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes werden die Werte des abgeschlossenen Wirtschaftszeitraumes ausschließlich für folgende Bereiche ausgewiesen:
 - Auslastungsgrad
 - Stellen im pädagogischen Dienst
 - Personalkosten im pädagogischen Dienst
4. Grundlage für das zu verhandelnde Entgelt sind unter Beachtung der Regelungen des Rahmenvertrages II die kalkulierten Werte. Zukünftige Entwicklungen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
5. Drei verschiedene Kalkulationsschemata als Formblätter für die Hilfen nach
 - § 13 Abs. 3 SGB VIII
 - § 19 SGB VIII
 - § 32 und § 35 a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII.